Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 48 (1943-1944)

Heft: 2

Artikel: "Ich hab' die Heimat lieb!" [Teil 14]

Autor: Brack, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-314663

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bei diesem Gedichtbändchen ein Bedauern nicht unterdrücken: Schade, daß es in dieser Herausgabe nicht in die Hand des Volkes zu gelangen vermag!

Man kann nicht anders, als die junge Bernerin ermuntern, das «Chrüz», wie sie ihr dichterisches Arbeiten in nachfolgendem Gedicht nennt, weiter so fruchtbringend durchs Leben zu tragen. Viele wissen ihr Dank dafür.

Mys Chrüz

I trage ds Dichte wi nes Chrüz; en Ängel het mer's einisch i myni Wiegle gleit, het's vo de Stärnen abe, vom höchschte Himmel treit. Vom Himmel öppis z' trage isch für ne Mönsch fasch z' schwär; ach, wett's mi nümme plage — u glych, i gäb's nid här.

Jetz mueß i halt erlyde, i chan ihm nid dervo, mueß töif i d' Seel yschnyde, süsch wott kes Wörtli lo. Jetz mueß i halt erläbe: Es jedes Wort e Hick, es jedes isch e Träne, es jedes treit es Glück.

«Ich hab' die Heimat lieb!» H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem « staatsbürgerlichen Unterricht » an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Motto: « Ein Volk, welches sich nicht auf die Rechtseinsicht und die Gerechtigkeit seines Richterstandes verlassen kann, ist trotz der besten Gesetze verdorben und verloren. » Dr. Oskar Bülow.

Die richterliche Gewalt

Zur Führung eines Staates gehören drei verschiedene Funktionen. Sie sind bei uns drei verschiedenen Behörden anvertraut; das nennt man Trennung der Gewalten. Diese Trennung hat nicht immer existiert. Wie früher in der patriarchalischen Familie der Vater als ihr Oberhaupt allein die Familiengesetze aufstellte, für deren Respektierung sorgte und ihre Mißachtung bestrafte, und so wie das Oberhaupt eines primitiven Stammes alle drei Tätigkeiten in einer Person ausübte, so wurden z. B. auch in der Schweiz bis zu Ende des 18. Jahrhunderts in den patrizisch regierten Orten alle drei Gewalten von den Vertretern eines bestimmten Standes gehandhabt. Auch die Gegenwart zeigt ja - und das nicht bloß in primitiven Staaten — Beispiele von der Zusammenfassung mehrerer Gewalten in einer Behörde, ja sogar in einer Person. Je umständlicher und vielgestaltiger aber die Verhältnisse wurden, je mehr der Staat auch eigene Interessen zu verfechten hatte, die denen der Bürger oft zuwiderliefen, desto umstrittener mußte auch diese Regierungsform werden. Ihr kennt die Geschichte von Friedrich dem Großen und dem Müller von Sanssouci. Sie zeigt euch, wie wohltätig, ja wie notwendig eine Trennung der Gewalten ist. Der Müller, den Friedrich zur Abtretung seiner Mühle zwingen wollte, hatte das volle Vertrauen, daß ihn das Gericht gegen die königliche Willkür schützen würde. Wäre der König zugleich Inhaber auch dieser richterlichen Gewalt gewesen, dann hätte er das Recht wohl zu seinen Gunsten gebeugt. Nun versteht ihr, warum mit der Zeit die Trennung der Gewalten angestrebt wurde. Der Franzose Montesquieu hat zuerst diesem Grundsatz Bahn gebrochen, und die Französische Revolution hat ihn verwirklicht.

Wie verhält sich nun die Tätigkeit des Richters zu der des Gesetzgebers? Warum bedarf die gesetzgebende Tätigkeit zu ihrer Ergänzung der richterlichen Tätigkeit? Versucht, mich auf diesen für euch nicht so ganz leichten Gedankengängen zu begleiten. Der Gesetzgeber, in der Vorsorge für die Wohlfahrt des Gemeinwesens, prüft, wieweit im Gewoge der nebenund gegeneinander wirkenden Menschenkräfte der Einzelne angehalten werden soll, am Wohl der Gesamtheit mitzuwirken, und wieweit die Gesamtheit dem Einzelnen Unterstützung zu gewähren hat. Die Ergebnisse dieser Prüfung formt er zu Gesetzen. Man nennt das auch «Rechtssetzung». Die Rechtssetzung oder Gesetzgebung muß nun aber im Einzelfall durch die Rechtspflege verwirklicht werden. Neben den Leuten, die von gerechter Gesinnung erfüllt sind und den Gesetzen nachleben, gibt es ebensolche, die durch Unverstand, Nachlässigkeit, Eigennutz und Leidenschaft die Rechtsordnung gefährden. Der Gesetzgeber kann die verletzte Gerechtigkeit nicht wieder herstellen. Das kann allein der Richter, der dazu mit der nötigen Vollmacht ausgestattet ist. Wißt ihr, wie die Gerechtigkeit allegorisch dargestellt wird? Es ist eine Frauengestalt, die eine Binde um die Augen trägt und in der Hand eine Waage hält. Was bedeutet die Waage? Der Richter, der Wahrer der Gerechtigkeit, muß vor allen Dingen abwägen. Vor ihm stehen zwei Parteien, von denen jede meint oder behauptet, im Recht zu sein. Er muß an Hand der Gesetze herausfinden, auf welcher Seite wirklich das Recht ist. Oder es steht ein Angeklagter vor ihm, dessen Schuld nicht erwiesen ist. Er muß die Wahrheit ans Licht bringen. Auf das Abwägen folgt das Urteilen, und nun kommt das Wichtige: Dieses Urteil hat « Rechtskraft », d. h. ihm wohnt eine Gewalt inne, denn ihm muß unfehlbar nachgelebt werden. Die unterlegene Partei muß sich der andern fügen; der Schuldiggesprochene muß seine Strafe entgegennehmen. Nicht der Gesetzgeber, sondern der Richter spricht das letzte Wort. Ihr denkt vielleicht, das Urteilen könne so schwer nicht sein, der Richter müsse nur die Gesetze gut kennen und verstehen; an ihnen könne er leicht und ohne sich viel zu irren ablesen, wer von den streitenden Parteien im Recht sei. Ganz so einfach kann sich aber die Sache nicht verhalten. Wie käme sonst ein ehemaliger Richter, den ich kenne, dazu, sich immer wieder mit dem Gedanken zu quälen, er habe wohl oft unrichtig geurteilt? Und wie geschähe es dann, daß manchmal eine höhere Gerichtsinstanz das Urteil einer niedern abändert oder direkt umstößt, oft auf Grund ein und desselben Gesetzes? Dieses kann eben, wenn es noch so sorgfältig in Worte gefaßt ist, doch im Einzelfall in guten Treuen verschieden verstanden und verschieden gedeutet werden. Es bedarf also einer ernsten Arbeit, eines reichen Wissens, einer großen Weisheit, um das Gesetz im gegebenen Fall richtig zu deuten. Was für ein schwerer, verantwortungsvoller und hoher Beruf ist doch der Richterberuf! Er fordert noch eine andere Eigenschaft von seinem Inhaber. Die Gerechtigkeit hält nicht nur eine Waage in der Hand, sondern sie hat auch eine Binde vor den Augen. Das bedeutet, daß der Richter ohne Ansehen der Person richten soll. Er muß unabhängig sein von der Gunst der Leute, unabhängig von den politischen und den Prozeßparteien, unabhängig von Freundschaft und Verwandtschaft. Darum wurde der allgemeine Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der Richter eine unabhängige Stellung haben soll. Diese wird ihm auf verschiedene Art gewährleistet, z. B. dadurch, daß er nicht durch die Regierung gewählt wird, aber vor allem dadurch, daß ein richterlicher Entscheid nur durch eine höhere Gerichtsinstanz, aber nie durch eine der andern Gewalten abgeändert werden kann. Obgleich z. B. die Bundesversammlung das Aufsichtsrecht über das Bundesgericht hat, kann weder sie noch der Bundesrat ein Urteil des Bundesgerichtes abändern. Sie können es höchstens mißbilligen. Dadurch wird aber nicht nur der Richter geschützt, sondern überhaupt die Rechtssicherheit gewährleistet.

Nach diesen strengen Grundsätzen vollzieht sich in der Schweiz die Rechtspflege. Unser Land ist ein Rechtsstaat geblieben in einer Zeit, da andernorts diese Grundsätze ins Wanken gekommen sind. Er setzt seine Ehre darein, ein Rechtsstaat zu bleiben, d. h. jedem Bürger, auch dem

schuldbeladensten, vollen Rechtsschutz zu gewähren.

In der Schweiz ist grundsätzlich die Rechtspflege den Kantonen überlassen. Im Thurgau geht sie im bürgerlichen Verfahren über den Friedensrichter und im Strafverfahren über den Statthalter, weiter über das Bezirksund Schwurgericht. Ihnen übergeordnet ist das Obergericht. Die höchste richterliche Instanz in der Eidgenossenschaft ist das Bundesgericht in Lausanne. Es hat in eidgenössischen Angelegenheiten zu entscheiden. Hochverrat z. B. wird von ihm abgeurteilt. Es kann aber auch als übergeordnet angerufen werden in ganz bestimmt umschriebenen Fällen, z. B. dann, wenn es sich um wichtige Rechtssachen handelt, bei denen es wünschbar ist, daß sie nach Richtlinien behandelt werden, die für die ganze Schweiz dieselben sind. Das Bundesgericht, das um 1874 herum nur 9 Richter hatte, zählt jetzt deren 28. Es ist nicht nur im eigenen Lande, sondern auch im Ausland hochangesehen, und nicht selten hatte vor dem Krieg ein Bundesrichter die Ehre, bei internationalen Streitigkeiten als Obmann zu walten.

Heute habe ich euch eine etwas schwere Kost vorgesetzt; aber hoffentlich hat euch die Stunde einen Begriff gegeben vom Wesen der richterlichen Tätigkeit und von ihrem Einfluß auf das Wohl und Wehe des Landes.

We dr öpper z' Bösem läbt

We dr öpper z' Böşem läbt, de hou nid dry, wart über Nacht; u dyni Häng häb fescht binang. U we di öpper z' briegge macht, leg d' Häng no feschter z'säme, u nimm se ganz zu dir, u leg se ganz uf d' Syte wi nes verbüülets Gschir.

Mer müeße glych verwarme, trotz Lyde, trotz em Schmärz; mir hei's nid i den Arme, mir trage d' Chraft im Härz.

Gertrud Burkhalter (Aus : Stygüferli).

AUS DER SCHULSTUBE

Jetz falled d'Blettli wider ...

Jeden Morgen « fliegen » nun wieder durch Kinderhände die bunten Blätter auf meinen Tisch. Kam auch noch der « Landi-Chaschperli » geflogen mit seinem neuen Spiel « Dem Chaschperli sys Gärtli ». Die Herbstblätter und der Kaspar wirbelten uns einen Haufen Arbeit in die Stube: